

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

### Messedauer:

Dienstag, 24. bis Freitag, 27. Juni 2025

### Öffnungszeiten für Besucher:

Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 16:00 Uhr

### Öffnungszeiten für Aussteller:

Dienstag bis Donnerstag 07:30 – 19:00 Uhr  
Freitag 07:30 – 17:00 Uhr

### Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH  
Am Messesee 2  
81829 München  
Deutschland

Telefon +49 89 949-20121, 20122, 20376, 20405, 20424  
info@automatica-munich.com  
www.automatica-munich.com

### Ideeller Träger:

VDMA Robotik + Automation  
Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt  
Telefon +49 69 6603-1590  
Telefax +49 69 6603-2590  
www.vdma.org/r+a

Eventuelle sich aus der Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts ergebende Änderungen der Öffnungszeiten werden zeitnah bekannt gegeben.

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf [www.automatica-munich.com/anmeldung](http://www.automatica-munich.com/anmeldung).

Platzierungsbeginn ist Freitag, 21. Juni 2024.

### B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht auf der Messe automatica ausgestellt oder innerhalb der digitalen Produkte präsentiert oder beworben werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

### B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m<sup>2</sup> Bodenfläche:

#### In der Halle

Die Mindestgröße beträgt **20 m<sup>2</sup>**

<b>Reihenstand</b> (1 Seite offen)	<b>260,00 EUR</b>
<b>Eckstand</b> (2 Seiten offen)	<b>315,00 EUR</b>
<b>Kopfstand</b> (3 Seiten offen)	<b>325,00 EUR</b>
<b>Blockstand</b> (4 Seiten offen)	<b>335,00 EUR</b>

#### Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing

und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 12 „Gutscheine“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

### Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

#### Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird für jeden ihrer Stände ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **1.150,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in unseren Produkten (digital ggf. print) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Leistungen gebucht werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Service Partner den Ausstellern zur Verfügung gestellt werden.

#### Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **15,00 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche.

#### Gutschein für ein Tagesticket

Im Beteiligungspreis enthalten ist eine unbegrenzte Anzahl von eingelösten Gutscheinen für ein Tagesticket (vgl. B 12).

#### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

#### Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **5,50 EUR/m<sup>2</sup>** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

### B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **1.150,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Aussteller angemeldet werden.

#### Hinweis

Damit Mitaussteller sich anmelden können, übersendet der Hauptaussteller nach Absenden seiner Hauptaussteller-Anmeldung einen Link – die Mitaussteller-URL – an die geplanten Mitaussteller. Über die Mitaussteller-URL kann der Mitaussteller für die vom Hauptaussteller angemeldete Fläche eine Online-Anmeldung absenden.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **2.300,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

### B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Die volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. Beschriftung, technische Services, Strom etc.) erhält der Aussteller nach Schluss der Veranstaltung. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

### B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

#### Aufbau

19. bis 22. Juni 2025, täglich von 07:00 – 23:00 Uhr  
23. Juni 2025, 07:00 – 18:00 Uhr, bis 20:00 Uhr dekorativer Aufbau

Lkw Check-In während des Aufbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich im Vorhinein über Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/das Entladen tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws noch am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Am letzten Bautag, dem 23. Juni 2025 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

#### Abbau

27. Juni 2025, 17:00 – 24:00 Uhr  
28. Juni 2025, 00:00 – 23:00 Uhr  
29. bis 30. Juni 2025, täglich 07:00 – 23:00 Uhr  
1. Juli 2025, 07:00 – 18:00 Uhr

Lkw Check-In während des Abbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich im Vorhinein über Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/das Beladen tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws noch am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 27. Juni 2025 nicht vor 17:00 Uhr.

Eine Verlängerung der Abbauphase ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

### B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m<sup>2</sup>** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Um den Charakter der automatica als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70 %** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine geschlossene Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird oder eine transparente Abschränkung zu Exponaten (Zaun/Glas) vorgesehen ist.

#### Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m<sup>2</sup>**
- keine Standabdeckung vorhanden.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

### Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellung- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe-

leitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

### B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der

eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten. Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen bis spätestens 14. Mai 2025 eingehen.

### B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

### B 10 Media Services

Der Grundeintrag beinhaltet je nach digitalem Kanal mindestens die Firmierung, Logo, Firmensitz (Ort), Kontaktdaten, eine Produktvorstellung, Halle und Standnummer, einen Eintrag unter „Produktgruppen“, einen Eintrag unter „Industriebranchen“, eine digitale Pressemitteilung sowie zwei Ansprechpartner und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 Obligatorischer Kommunikationsbeitrag).

Weitere Eintragungs- und Präsentationsmöglichkeiten können gegen zusätzliches Entgelt bei der Messe München GmbH oder dem offiziellen Media Service Partner bestellt werden.

Für sämtliche Inhalte seines Auftritts, seien es z.B. Firmenangaben, Texte, Grafiken, Verlinkungen oder Konferenz-Ankündigungen trägt der Aussteller die alleinige Verantwortung, Rechte Dritter nicht zu verletzen.

Die Messe München GmbH kontrolliert die Inhalte, welche der Aussteller in den digitalen Medien einstellt und verbreitet, grundsätzlich nicht und übernimmt deshalb keine Gewähr für diese Inhalte, einschließlich deren Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Qualität. Die Messe München GmbH ist jedoch berechtigt, Inhalte von Ausstellern, die über die automatica Kanäle zugänglich gemacht werden, jederzeit im freien Ermessen zu sperren, zu löschen, zu bearbeiten oder ggf. an einem anderen Ort innerhalb des Angebots zu veröffentlichen, insbesondere wenn die Messe München GmbH davon Kenntnis erlangt oder berechtigterweise davon ausgehen darf, dass diese Inhalte oder deren Nutzung gegen geltendes Recht verstoßen.

Sollte die Messe München GmbH, ein mit der Messe München GmbH verbundenes Unternehmen sowie die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter und Erfüllungsgehilfen der Messe München GmbH und/oder von mit der Messe München GmbH verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den durch den Aussteller eingestellten Inhalten von Dritten oder Behörden rechtlich belangt werden, so hat der Aussteller die Messe München GmbH, mit der Messe München GmbH verbundene Unter-

nehmen sowie die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter und Erfüllungsgehilfen der Messe München GmbH und/oder von mit der Messe München GmbH verbundener Unternehmen von sämtlichen Forderungen oder Ansprüchen gleich welchen Rechtsgrunds auf erstes Anfordern freizustellen und schadlos zu halten. Dies schließt jeweils auch angemessene Anwalts- und Gerichtskosten ein.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Inhalte, die von Mitausstellern oder Gemeinschaftsstandausstellern auf der automatica eingestellt und verbreitet werden.

Für nur unerhebliche oder kurzfristige Beeinträchtigungen der Gebrauchsfähigkeit der Digitalprodukte der automatica ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Messe München GmbH übernimmt, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für Störungen, Fehler, Verzögerungen oder sonstige Leistungshindernisse, die bei der Übermittlung von Inhalten über das Internet auftreten. Darüber hinaus übernimmt die Messe München GmbH keine Haftung für Zugang und Verfügbarkeit des Internets. Die Verfügbarkeit kann insbesondere zeitweise aufgrund von Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen eingeschränkt sein. Eine Haftung für Folgen eingeschränkter Verfügbarkeit – gleich welcher Art und aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH

Büro Essen  
Westendstraße 1  
45143 Essen  
Deutschland  
Tel. +49 201 36547-410  
Fax +49 201 36547-325  
automatica@neureuter.de

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

### B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

#### In der Halle

bis **20 m<sup>2</sup>** Standgröße

ab **21 m<sup>2</sup>** für jede weitere angefangene **10 m<sup>2</sup>**

ab **101 m<sup>2</sup>** für jede weitere angefangene **20 m<sup>2</sup>**

3 Ausstellerausweise  
1 Ausstellerausweis  
(zusätzlich)

1 Ausstellerausweis  
(zusätzlich)

Mitaussteller erhalten 2 kostenlose Ausstellerausweise. Zusätzliche Ausstellerausweise sind ab 23. Juni 2025 vor Ort am Ausstellerausweis-Service-Counter erhältlich. Kosten pro Stück **56,00 EUR**. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt/über den Aussteller-Shop bestellbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

### B 12 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, im Aussteller-Shop (verfügbar ab Februar 2025) Gutscheine für

ein Tagesticket zu bestellen. Alle eingelösten Gutscheine für ein Tagesticket sind im Beteiligungspreis enthalten und werden nicht berechnet.

### B 13 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) notwendig und ist zwingend mit der Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

### B 14 Abendveranstaltungen

Abendveranstaltungen am eigenen Messestand müssen bis spätestens 3. Juni 2025 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 24., 25. und 26. Juni 2025 erst ab 17:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Abendveranstaltung weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Abendveranstaltung den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Abendveranstaltung schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Abendveranstaltung anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

### B 15 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände / Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

### B 16 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Bestimmungen zur Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen: Die Befestigung (Sicherung) von Maschinen durch Bodenverankerungen ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, möglich. Die Anmeldung erfolgt über die Bestellung

„Verankerungen im Hallenboden“. Zur Bearbeitung sind dieser Bestellung maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage und Bohrungsdurchmesser sowie der Anzahl der Bohrlöcher beizufügen. Die Befestigung (Sicherung) von Standbauteilen durch Bodenverankerungen ist nicht zulässig.

### B 17 Modeschauen und Events

Modeschauen und Events am Messestand müssen der Projektleitung rechtzeitig schriftlich gemeldet werden. Für Abendveranstaltungen gelten gesonderte Regelungen (siehe B 14 Abendveranstaltungen).

### B 18 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Die Messe München GmbH behält sich auch Änderungen und Ergänzungen ihrer Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen vor; die Aussteller werden hierüber zeitnah informiert.